

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Allen Vertragsbeziehungen zwischen dem Auftraggeber und der Grafikerin liegen die folgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen zugrunde, die der Auftraggeber als Vertragsbestandteil anerkennt:

1. VERTRAG

1.1 Vertragsabschluß

Der Designvertrag tritt durch schriftliche Auftragserteilung des Auftraggebers und schriftliche Bestätigung durch die Grafikerin rechtswirksam in Kraft. Ein von beiden Vertragspartnern unterzeichneter Vertrag erfüllt den gleichen Zweck.

1.2 Vertragsinhalt

Im Designvertrag werden Designaufgabe, Vergütung, Entwicklungsziel und Arbeitsstufen beschrieben. Weitere zum Vertragsinhalt gehörende Schriftstücke werden im Vertrag aufgeführt.

1.3 Bestätigung von Erklärungen

Sämtliche mündlichen oder fernmündlichen Erklärungen vom AG stehen unter dem Vorbehalt einer nachfolgenden schriftlichen Bestätigung durch den AG und werden erst mit dieser verbindlich. (siehe AGB-Gesetz § 4.)

1.4 Bereitstellung von Unterlagen

Der AG stellt der Grafikerin die zur Ausführung der vertraglichen Leistungen notwendigen Informationen, Unterlagen, Genehmigungen, Muster oder Materialien rechtzeitig und kostenlos zur Verfügung. Tatsachen und Daten, die für die Durchführung des Vertrages nützlich sind, wird der AG unaufgefordert mitteilen. Er steht dafür ein, daß seine Angaben richtig und vollständig sind.

1.5 Überprüfung von Informationen

Zur Überprüfung der Richtigkeit und Vollständigkeit der vom AG zur Verfügung gestellten Unterlagen und Informationen ist die Grafikerin nur insoweit verpflichtet, als dies schriftlich vereinbart wurde. Eine Haftung für diese Überprüfung übernimmt die Grafikerin nur, sofern diese vertraglich besonders festgelegt ist.

1.6 Ausführungsfristen

Die von der Grafikerin aufgestellten Zeitpläne stellen Annäherungswerte dar. Eine angemessene Verlängerung der Frist tritt ein, bei unvorhergesehenen Ereignissen, die außerhalb des Einflusses der Grafikerin liegen, wie Verzögerungen bei Zulieferern, Verkehrs- oder Betriebsstörungen. Die vorbezeichneten Umstände hat die Grafikerin auch dann nicht zu vertreten, wenn sie während eines vorliegenden Verzuges entstehen. Beginn und Ende derartiger Ereignisse wird die Grafikerin dem AG bald möglichst mitteilen.

2. GESTALTUNGSFREIHEIT

Die Grafikerin hat bei der Schaffung ihrer Werke Gestaltungsfreiheit, soweit ihr von ihrem AG keine konkreten Vorgaben gemacht werden.

3. NUTZUNGSRECHTE

3.1 Auftragswerk (Regelfall)

Der erteilte Auftrag ist ein Urheberwerkvertrag. Vertragsgegenstand ist die Schaffung des im Auftrag gegebenen Werkes sowie die Einräumung von Nutzungsrechten an diesem Werk. Es gelten die Vorschriften des Werkvertrages und des Urheberrechtsgesetzes.

3.2 Schöpfungshöhe

Die Arbeiten der Grafikerin sind als persönliche geistige Schöpfungen durch das Urheberrechtsgesetz geschützt, dessen Regelung auch dann als vereinbart gelten, wenn die nach § 2 UrhG erforderliche Schöpfungshöhe nicht erreicht ist.

3.3 Änderung

Ohne Zustimmung der Grafikerin dürfen die Designlösungen, Elemente daraus sowie die Urheberbezeichnung weder im Original noch bei der Reproduktion geändert werden.

3.4 Übertragung

Das Design oder Elemente hieraus dürfen auf andere Gegenstände als die vereinbarten ebenfalls nur mit Einverständnis der Grafikerin übertragen werden.

3.5 Nutzungsumfang

Die Designlösungen der Grafikerin dürfen nur für die vereinbarte Nutzungsart und den vereinbarten Zweck im vereinbarten Umfang verwendet werden. Sieht der Designvertrag keine andere Regelung vor, überträgt die Grafikerin einfaches Nutzungsrecht an den Entwürfen, die realisiert wurden. Das Recht, die Arbeiten in dem vereinbarten Rahmen zu verwenden, erwirbt der AG mit der Zahlung der Vergütung. Wiederholungsnutzungen (z.B. Nachauflage) oder Mehrfachnutzungen (z.B. für ein anderes Produkt) bedürfen der Einwilligung der Grafikerin und einer Zusatzvereinbarung.

3.6 Weitergabe

Sollten die von der Grafikerin entwickelten Entwürfe oder Designlösungen in der ursprünglichen oder in abgewandelter Form an andere Produzenten zur Nutzung übergeben werden, ist die Zustimmung der Grafikerin und die Zahlung einer zu vereinbarenden Lizenz- oder Festvergütung erforderlich.

3.7 Eigentum

Mangels anderweitiger Vereinbarung verbleiben Originale im Eigentum von der Grafikerin und sind nach angemessener Frist unbeschädigt zurückzugeben. Zusendung und Rücksendung der Arbeiten erfolgt auf Gefahr und Rechnung des AG.

3.8 Nutzung von Varianten

Soweit die Grafikerin in den ersten Arbeitsstufen (Phasen) mehrere Alternativvorschläge unterbreitet, wählt der AG hieraus einen Entwurf für die Weiterentwicklung aus. Für Varianten des Entwurfs, nicht verwertete Skizzen, Modelle und Zeichnungen räumt die Grafikerin dem AG ein Optionsrecht von 4 Wochen ein. Bei Nutzung von Varianten erfolgt eine Nachvergütung. Verstreicht die Frist dürfen diese Varianten ohne Zustimmung der Grafikerin nicht genutzt, verwertet, an Dritte weitergegeben noch in anderer Form weiterentwickelt werden.

3.9 Designstudien

Eine von der Grafikerin anzufertigende Designstudie dient der Entwicklung von Lösungsfeldern und Varianten und der anschließenden Auswahl eines Entwurfes zur Realisierung. Die Übertragung von Rechten an in Designstudien enthaltenen Ideen, Lösungen und Entwürfen erfolgt im Rahmen eines Auftrages zur Weiterentwicklung oder anderer Vereinbarungen.

3.10 Schutzrecht

Der AG ist berechtigt, soweit zulässig, Schutzrechte (Patente, Gebrauchsmuster u. Geschmacksmuster) auf seinen Namen anzumelden. Er trägt die daraus entstehenden Kosten. Soweit es sich dabei um Erfindungen der Grafikerin handelt, müssen bei der Anmeldung durch den AG die Erfinder der Grafikerin benannt werden. Die Übertragung patentfähiger Erfinderrechte bedarf besonderer Vereinbarungen. Der AG hat die Grafikerin in diesem Fall von etwaigen Ansprüchen nach dem Arbeitnehmererfindergesetz freizustellen.

4. VERGÜTUNG

4.1 Vergütungssätze

Die Vergütung wird nach der zum Vertragsabschluß geltenden Vergütungsstruktur der Grafikerin berechnet.

4.2 Vergütungsanspruch

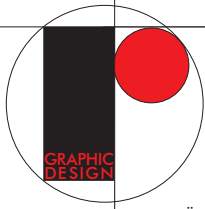
Die Höhe des Vergütungsanspruchs geht aus dem Angebot bzw. der Auftragsbestätigung hervor. Die vereinbarten Preise verstehen sich ohne Mehrwertsteuer.

4.3 Änderungen im Bearbeitungsablauf

Die vereinbarte Gesamtvergütung stellt eine Vergütung des angebotenen Entwicklungsergebnisses laut Aufgabenbeschreibung dar. Wenn das Entwicklungsziel in weniger Arbeitsstufen in anderer Reihenfolge und Arbeitsweise ebenso vollständig erreicht wird, ist die Gesamtvergütung voll zu entrichten. Die Aufteilung nach Arbeitsstufen in diesem Vertrag stellt insoweit nur eine unverbindliche Planung dar, die der Erläuterung und Transparenz der Auftragsentwicklung dient.

4.4 Ausschluß des Miturheberrechtes

Vorschläge der Grafikerin oder ihre sonstige Mitarbeit haben keinen Einfluß auf die Höhe der Vergütung. Mangels abweichender Vereinbarung wird dadurch auch kein Miturheberrecht begründet.



4.5 Änderungen

Änderungen des Auftrags während der Auftragsdurchführung sind grundsätzlich zwischen den Vertragsparteien schriftlich zu vereinbaren. Kommt eine Einigung zwischen den Parteien über Art und Umfang der Änderungen oder der zu ändernden Vergütung nicht zustande, sind beide Parteien zur Kündigung des Vertrages berechtigt. Es sind dann die zu diesem Zeitpunkt anfallenden Kosten zu ersetzen.

4.6 Zahlungsbedingungen

Die Vergütung ist, sofern nichts anderes vereinbart wurde, ohne Abzug 14 Tage ab Rechnungsstellung fällig.

4.7 Vergütungsänderung

Ergibt sich während der Auftragsdurchführung das Erfordernis einer umfangreicheren zeitlichen Bearbeitung als angeboten, ist die Grafikerin berechtigt, die nachweisbaren Mehrkosten ohne besondere Vereinbarung bis zu einem Betrag von 10% des vereinbarten Auftragsvolumens in Rechnung zu stellen. (siehe AGB-Gesetz § 11., 1.).

Wird das vereinbarte Auftragsvolumen voraussichtlich um mehr als 10% überschritten, so ist die Grafikerin verpflichtet, den AG in Kenntnis zu setzen und berechtigt, ihm ein neues Angebot zu unterbreiten, sofern es sich nicht um eine Auftragsweiterung infolge zusätzlicher Wünsche des AG handelt. Nimmt der AG das neue Angebot nicht an, ist er berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. In diesem Falle steht der Grafikerin die Vergütung für die im Rahmen der Zusatzleistung bisher geleisteten Arbeiten zu.

4.10 Fremdleistungen

Die Grafikerin ist berechtigt, die zur Auftrags Erfüllung notwendigen Fremdleistungen im Namen und für Rechnung des AG zu bestellen. Die sich aus dem Abschluß von Verträgen über Fremdleistungen ergebenden Verbindlichkeiten, hat der AG zu übernehmen, wobei er verpflichtet ist, die Grafikerin im Innenverhältnis von allen Ansprüchen freizustellen. (siehe AGB-Gesetz § 11., 10.)

5. GEHEIMHALTUNG

5.1 Vertraulichkeit

Die Grafikerin verpflichtet sich, über sämtliche bekannt werdenden Einzelheiten der Organisation, Produktion und des Vertriebes des AG gegenüber Dritten Stillschweigen zu bewahren, sofern diese Einzelheiten ihrer Natur nach vertraulich zu behandeln sind.

5.2 Datenschutz

Zum Zwecke der Vertragsabwicklung und Kundenbetreuung werden personen- und firmenbezogene Daten des AG von der Grafikerin gespeichert.

6. EIGENTUMSVORBEHALT

6.1 Entwicklungsrechte

Bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Ansprüche aus den Geschäftsbeziehungen bleiben alle Rechte an der Entwicklung im Eigentum der Grafikerin insbesondere Urheberrechte, Geschmacksmusterrechte, Gebrauchsmusterrechte, Patente sowie das Eigentum am hergestellten Produkt/Entwicklung.

6.2 Eigentumsrechte

An den Arbeiten der Grafikerin werden nur Nutzungsrechte eingeräumt, ein Eigentumsrecht wird nicht übertragen. Die Originale aus der Designentwicklung sind nach angemessener Frist an die Grafikerin zurückzugeben, sofern nicht ausdrücklich eine andere Regelung getroffen worden ist. Zusendung und Rücksendung der Arbeiten erfolgen auf Gefahr und für Rechnung des AG.

6.3 Erlöschen von Nutzungsrechten

Das Recht zur Nutzung der Designleistungen durch den AG erlischt, wenn die in Rechnung gestellte Vergütung einen Monat nach Fälligkeit noch nicht bezahlt wurde und die Grafikerin dem AG zur Zahlung eine angemessene Frist mit der Erklärung bestimmt hat, daß das Nutzungsrecht nach dem Ablauf der Frist in Fortfall gerät. (AGB-Gesetz § 11., 4.)

Ein etwa übertragenes Nutzungsrecht des AG erlischt auch nach erfolgter Bezahlung, wenn der AG in Konkurs fällt und das Nutzungsrecht bis zum Abschluß des Konkurses nicht vom Konkursverwalter übertragen wird.

7. HAFTUNG

7.1 Risiko des Auftraggebers

Die Grafikerin haftet nicht für Schäden, die durch ihr Design oder die von ihr vorgeschlagene Konstruktion verursacht werden. (siehe AGB-Gesetz § 11., 11.) Der AG ist verpflichtet, das von der Grafikerin geschaffene Werk selbständig auf seine Funktionstauglichkeit und Realisierbarkeit zu überprüfen. Die Verwertung der Arbeit der Grafikerin geschieht auf eigenes Risiko des AG.

7.2 Haftung für Neuheit

Die von der Grafikerin geschaffenen Werke sind persönl. geistige Schöpfungen. Die Grafikerin haftet nicht für ihre Neuheit bzw. Schutzfähigkeit.

7.3 Haftungshöhe

Die Haftung der Grafikerin beschränkt sich auf grob fahrlässige o. vorsätzlich herbeigeführte unmittelbare Sachschäden (AGB-Gesetz § 11., 7.)

7.4 Produktionsfreigabe

Die Freigabe von Produktion und Veröffentlichung obliegt dem AG. Nach Proof-Einsicht u. Freigabe der Designarbeit trägt die Grafikerin keine Haftung an folgend beanstandeten Mängeln.

8. WERBUNG

8.1 Namensnennung

Falls vereinbart, wird dem AG erlaubt, auf der Entwicklung sowie in allen Werbeunterlagen und sonstigen Veröffentlichungen die Namensnennung der Grafikerin vorzunehmen.

8.2 Veröffentlichungen

Die Grafikerin ist berechtigt, in Veröffentlichungen auf seine Mitarbeit an dem jeweiligen Vertragsgegenstand hinzuweisen.

9. BELEGEXEMPLARE

9.1 Produkt, Produktfoto

Die Grafikerin hat Anspruch auf kostenlose Überlassung von Fotos der Gegenstände, die mit Hilfe seines Designs hergestellt wurden sowie auf kostenlose Überlassung eines Belegexemplars, soweit letzteres nicht mit unverhältnismäßig hohen Kosten verbunden ist.

9.2 Werbemittel

Die Grafikerin hat Anspruch auf Übergabe von je 10 Exemplaren eines Werbemittels, das für von ihm gestaltete Produkte hergestellt wurde.

Die Grafikerin darf Ablichtungen der aufgrund seiner Vorschläge, Ideen oder Gestaltungen geschaffenen Produkte und Werbemittel veröffentlichen und zu seiner Eigenwerbung verwenden.

10. WETTBEWERB

10.1 Sperrfrist

Die Grafikerin verpflichtet sich, keine gleichartigen Produkte gleichzeitig für einen anderen AG zu entwickeln, sofern nicht etwas anderes vereinbart wurde.

10.2 Parallelentwicklung

Der AG verpflichtet sich, die Grafikerin zu informieren, wenn er während der Auftragsdauer Dritte mit einer gleichen o. ähnlichen Aufgabe betraut.

11. SONSTIGES

11.1 Ergänzungen, Änderungen

Ergänzungen und Änderungen sind nur gültig, wenn sie schriftlich erfolgt sind. Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus diesem Vertrag ist, soweit nicht anders vereinbart, der Sitz der Grafikerin.

11.2. Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen

Ist oder wird eine dieser Bestimmungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam, so werden die übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die betroffene Bestimmung ist so auszulegen, wie sie in rechtswirksamer Weise dem Willen der Parteien am nächsten käme. (AGB Gesetz § 6.)